



Würenlingen, 22. September 2008

Kommentare im Rahmen der Anhörung

Verordnung über das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSIV)

Die KNS äussert sich im nachfolgenden Abschnitt 1 zum Entwurf für die ENSI-Verordnung und im Abschnitt 2 zu Änderungen bisherigen Rechts (d.h. zum Anhang zum ENSIV-Entwurf).

Kursive Schrift bezieht sich auf Text der ENSIV oder fallweise anderer gesetzlicher Grundlagen. Textvorschläge (Änderungen oder Zusätze) für die ENSIV sind zusätzlich unterstrichen, entfallender Text des ENSIV-Entwurfs durchgestrichen.

1 Kommentare zum ENSIV-Entwurf

In dieser Verordnung sollen primär organisatorische Aspekte geregelt werden. Die KNS äussert sich im Folgenden zu einem Artikel dieser Verordnung.

1.1 Zu Art. 4 Unabhängigkeit

Kommentar zu Artikel 4 insgesamt

Grundlage für die Forderungen nach Unabhängigkeit ist Art. 6 Abs. 3 des ENSIG:

³ ... Die Mitglieder des ENSI-Rates dürfen weder eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben noch ein eidgenössisches oder kantonales Amt bekleiden, welche geeignet sind, ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.

In der Botschaft des Bundesrats zum ENSIG steht zu diesem Absatz u. a.:

... Sie [die Mitglieder] dürfen weder ein eidgenössisches noch ein kantonales Amt ausüben, welches ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Die Mitglieder des ENSI-Rats dürfen insbesondere keine Organe bzw. Angestellte einer beaufsichtigten Gesellschaft sein. Nicht unabhängig wäre beispielsweise auch eine Person, die im Auftragsverhältnis als Beraterin oder Berater für einen Betreiber oder Hersteller von Kernanlagen tätig ist.

Für den Gesetzgeber steht also die strikte Unabhängigkeit von den Beaufsichtigten im Vordergrund, und zwar vor allem hinsichtlich wirtschaftlicher Abhängigkeit der ENSI-Rats-Mitglieder von den Beaufsichtigten (Stichworte: *Organe, Angestellte, Auftragsverhältnis*). Vor diesem Hintergrund hat die KNS keinen Einwand, wenn in Art. 4 Abs. 2 ENSIV Ausnahmen für Aufträge seitens ENSI und ihrer Beauftragten ermöglicht werden. Sie schlägt allerdings

eine klarere Formulierung der Bedingungen vor, die an die Zulässigkeit derartiger Aufträge geknüpft sind.

Angesichts der personellen Enge im Fachgebiet kann sich die KNS auch vorstellen, dass in Ausnahmefällen und mit Bewilligung durch den ENSI-Rat in beschränktem Umfang auch Aufträge seitens der Beaufsichtigten und ihrer Lieferanten möglich sein sollen, wenn der Gegenstand des Auftrages nicht die direkten Aufgaben des ENSI-Rats betrifft.

Im Sinn eines Kontrollinstruments über diese Abweichungen von einem strengen Unabhängigkeitsprinzip schlägt die KSA schliesslich eine konsequente Offenlegung der hier angesprochenen Aufträge vor.

1.1.1 Vorschlag zu Abs. 1 Bst. c

- c. *Organisationen, deren primäres Ziel die Promotion oder die Verhinderung der Nutzung der Kernenergie ist.*

Begründung

Eine allfällige Förderung oder Verhinderung betrifft die technische Nutzung der Kernenergie, nicht die (physikalisch gegebene) Kernenergie an sich.

1.1.2 Vorschlag zu Abs. 2

Mit dem Unabhängigkeitserfordernis vereinbar ist hingegen die Annahme von Aufträgen oder Unteraufträgen vom ENSI oder von dessen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern, sofern diese Aufträge nicht ~~ein~~den Aufgabenbereich des ENSI-Rats gemäss Art. 6 Abs. 6 des ENSIG betreffen, ~~der der Aufsicht des ENSI-Rats untersteht~~.

Begründung

Nachdem der ENSI-Rat das interne Aufsichtsgremium des ENSI ist, ist nicht klar, was mit dem Ausdruck "*Bereich, der der Aufsicht des ENSI-Rats untersteht*" gemeint ist. Die KNS geht davon aus, dass damit die in Art. 6 Abs. 6 ENSIG explizit erwähnten Aufgaben angesprochen sind.

1.1.3 Vorschlag für neue Absätze 3 und 4

³ *In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bzw. dessen Organisation mit Bewilligung des ENSI-Rats Aufträge oder Unteraufträge von Beaufsichtigten oder von deren Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern annehmen, sofern diese Anträge nicht den Aufgabenbereich des ENSI-Rats gemäss Art. 6 Abs. 6 des ENSIG betreffen.*

⁴ *Sämtliche laufenden Aufträge nach Abs. 2 und 3 sind im Tätigkeitsbericht aufzulisten.*

Begründung und Kommentar

Begründung siehe Kommentar unter Abschnitt 1.1.

Die Offenlegung nach Abs. 4 soll folgende Angaben umfassen: Gegenstand des Auftrags; Auftraggeber bzw. Auftraggeberin; betroffenes Mitglied des ENSI-Rats und gegebenenfalls dessen Organisation; Laufzeit; Abgeltung (finanzielle und allfällige andere geldwerte Leistungen).

2 Kommentare zu Änderungen bisherigen Rechts

2.1 Änderungen wegen Ablösung der KSA durch die KNS

Die KSA wird in der Verordnung über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität (VEOR, SR 520.17) und in der Verordnung des EDI über die Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität (KSR) (SR 814.501.1) angesprochen.

2.1.1 Verordnung über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität (VEOR, SR 520.17)

Gemäss dem Anhörungsvorschlag sollen die Aufgaben der KSA im Rahmen der Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität (EOR) an die KNS übergehen.

Die KNS findet es nützlich, wenn der KNS-Präsident weiterhin zu den Sitzungen des LAR eingeladen wird. Wie weit die Mitarbeit der KNS bei der EOR im Ereignisfall zweckmässig ist, sollte vor dem Hintergrund der heutigen Zusammensetzung und des heutigen Auftrags der Kommission überdacht werden:

- Die Zahl der zur Verfügung stehenden KNS-Mitglieder ist beschränkt:
 - Bei der Ablösung der KSA durch die KNS wurde die Mitgliederzahl von 13 auf 7 reduziert.
 - Mitglieder aus Kernanlagen sind in die Notfallorganisation ihrer Anlage eingebunden und stehen deshalb nicht zur Verfügung.
 - Im Ausland wohnhafte Mitglieder haben in der Regel einen langen Anfahrtsweg und stehen deshalb in der Anfangsphase eines Ereignisfalls nicht zur Verfügung.
- Gemäss Arbeitsteilung zwischen den Kommissionen wird der Themenbereich Strahlenschutz ausschliesslich durch die KSR behandelt; aus diesem Grund wurde bei der personellen Besetzung der KNS auf die Berufung von Strahlenschutzexperten verzichtet.

2.1.2 Verordnung des EDI über die Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität (KSR) (SR 814.501.1)

Die KNS legt auf die weitere Zusammenarbeit mit der KSR Wert. Sie schlägt deshalb vor, beim EDI den Antrag zu stellen, in der Verordnung über die Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität (KSR) im entsprechenden Artikel (Art. 3) KSA durch KNS zu ersetzen.

2.2 Änderungen der Kernenergieverordnung (KEV)

Nachfolgend äussert sich die KNS zu zwei vorgeschlagenen materiellen Änderungen der KEV, die keinen Zusammenhang mit dem ENSIG haben.

2.2.1 Anhang 3 Ziff. 2 KEV: Betriebsdokumentation, 2. Technische Dokumente, Sicherheitsbericht

Die bisherige Formulierung lautet:

Der Sicherheitsbericht beschreibt technische und organisatorische Aspekte der Kernanlage. Er ist Grundlage für die laufende Beurteilung der Sicherheit. Für ein geologisches Tiefenlager umfasst dieser Nachweis insbesondere die Langzeitsicherheit nach dem Verschluss des Lagers.

Neu wird vorgeschlagen:

Der Sicherheitsbericht bzw. das Betriebsreglement dokumentiert die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb einschliesslich der organisatorischen Abschaltkriterien.

Die neue Formulierung wird dem Anspruch an eine umfassende Umschreibung des Sicherheitsberichts nicht gerecht, da nur noch die organisatorischen und personellen Aspekte angesprochen werden. Gemäss Art. 23 KEV z. B. ist aber der Sicherheitsbericht die zentrale Grundlage für die Beurteilung der Aspekte der nuklearen Sicherheit im Rahmen der Rahmenbewilligung. Er muss neben dem Organisatorischen und Personellen insbesondere die Standorteigenschaften, die Grundzüge des Projekts, die maximal zulässige Strahlenbelastung in der Umgebung und bei geologischen Tiefenlagern die Langzeitsicherheit abdecken.

Auch wird die neue Formulierung wörtlich in Anhang 3 Ziffer 1 für die Charakterisierung des Kraftwerksreglements/Betriebsreglements verwendet.

Die KNS schlägt vor, die bisherige Formulierung beizubehalten.

2.2.2 Anhang 6 KEV: Berichterstattung über Ereignisse und Befunde im Sicherheitsbereich, Einstufung von Ereignissen und Befunden

Hier wird vorgeschlagen, auf die von der HSK bisher verwendete nationale Einstufungsskala für Ereignisse und Befunde (Überbegriff: Vorkommnisse) zu verzichten und die Vorkommnisse ausschliesslich nach der "International Nuclear Event Scale (INES)" einzustufen. Entsprechend sollen neu auch die Meldefristen für Vorkommnisse in Abhängigkeit der INES-Einstufung festgelegt werden. Die Kriterien für die Meldung von Vorkommnissen werden in einer neuen Richtlinie geregelt.

Diese Änderung drängt sich nicht als Konsequenz aus den gesetzlichen Grundlagen für das ENSI auf. Auch bleibt mit den vorhandenen Informationen offen, wie weit und durch welche Stellen die Konsequenzen dieser Änderung abgeklärt worden sind.

Gemäss Auskunft der Aufsichtsbehörde werden die Meldekriterien in einer Richtlinie neu generisch formuliert. Deshalb werden Vorkommnisse, welche bisher gemeldet werden mussten, zum Teil nicht mehr meldepflichtig sein und umgekehrt. Auch die Berichterstattung über Vorkommnisse im Aufsichtsbericht wird etwa im bisherigen Rahmen beibehalten. Neu wird die HSK künftig in ihrer Website über alle meldepflichtigen Vorkommnisse orientieren.

Die KNS empfiehlt, in Anhang 6 der KEV oder im Erläuternden Bericht darauf hinzuweisen, dass die Kriterien für die Meldung von Vorkommnissen in einer Richtlinie festgelegt werden.

Die vorstehenden Kommentare wurden von der KNS im Anschluss an ihre 8. Sitzung vom 11. September 2008 auf dem Korrespondenzweg verabschiedet.

Würenlingen, 22. September 2008

Eidgenössische Kommission
für nukleare Sicherheit

Der Präsident

Dr. B. Covelli

Geht an: BFE